

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 21.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird vom Bürgermeister der Stadt Schwelm als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 25.11.2021 folgende Verordnung erlassen:

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags vom 25.11.2021**

#### § 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in räumlicher Nähe zum Schwelmer Weihnachtsmarkt dürfen am **Sonntag, den 12.12.2021 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet werden.

Diese Freigabe erfolgt wegen der Corona-Pandemie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dieser Weihnachtsmarkt stattfindet.

#### § 2

Die Sonntagsöffnung anlässlich der in § 1 genannten Veranstaltung beschränkt sich räumlich ausschließlich auf folgende Straßen:

1. Im Bereich der Innenstadt: Altmarkt, Apothekergäßchen, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße bis Kaiserstraße, Bismarckstraße, Brauereigasse, Bürgerplatz, Casinostraße, Gartenstraße, Gerichtstraße, Hauptstraße von der Einmündung Kaiserstraße bis zur Einmündung Untermauerstraße/Obermauerstraße, Hugo-Jacobs-Straße, Kaiserstraße, Kirchplatz, Kirchstraße, Markgrafenstraße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Einmündung Kaiserstraße, Märkischer Platz, Marktgasse, Mittelstraße von der Einmündung Neumarkt bis zur Kaiserstraße, Moltkestraße, Neumarkt, Römerstraße, Schillerstraße, Schulstraße bis Kaiserstraße, Untermauerstraße, Wilhelmstraße von der Einmündung Kaiserstraße bis zur Einmündung Hauptstraße
2. Im weiteren Bereich: Bahnhofstraße von Kaiserstraße bis Bahnhofplatz/Bahndamm, Hattinger Straße ab Bahnhofplatz/Bahndamm bis Talstraße, Talstraße ab Hattinger Straße bis Carl-vom-Hagen-Straße, Carl-vom-Hagen-Straße bis Bahndamm, Schulstraße von Kaiserstraße bis Herzogstraße.

Der Bereich ist im beigegeführten Lageplan dargestellt.

### § 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 12.12.2021 in Kraft und am 13.12.2021 außer Kraft.

Schwelm, **25.11.2021**

Der Bürgermeister der Stadt Schwelm  
als örtliche Ordnungsbehörde

Stephan Langhard

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen vom 25.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 29.11.2021



**Der Bürgermeister**  
Langhard